

Strom – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2018

Tarif	Baustrom	
Anwendung	Einheitspreis für Baustrom und provisorische Installationen	
		inkl. MwSt.
Energie	Arbeitspreis Sommer + Winter	Rp./kWh
	Einheitstarif	7.13
Netznutzung	Grundpreis	Fr./Monat
	Einfachtarif	8.64
	Arbeitspreis	Rp./kWh
	Einheitstarif	9.07
	Systemdienstleistungen*	0.35
Abgaben**		Rp./kWh
	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.38
	Ökologische Sanierung der Wasserkraft	0.11
	Abgaben an die Gemeinde:	
	Kirchberg	0.43
	Bütschwil	-
	Lütisburg	-
Gültigkeit	Die vorstehenden Preise gelten ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und ersetzen alle früheren Tarife dieser Tarifgruppe. Die MwSt. entspricht einem Satz von 8.0%.	

Strom – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2018

Tarif	Haushalt und Gewerbe	
Anwendung	Einheitspreis für Haushalt und Kleingewerbe Für einen durchschnittlichen Bezug bis 2000 kWh in Normallast pro Monat	
		inkl. MwSt.
Energie	Arbeitspreis Sommer + Winter	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	7.13
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	5.29
Netznutzung	Grundpreis	Fr./Monat
	Einfachtarif	8.64
	Doppeltarif	10.80
	Arbeitspreis	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	9.07
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	6.16
	Systemdienstleistungen*	0.35
Abgaben**		Rp./kWh
	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.38
	Ökologische Sanierung der Wasserkraft	0.11
	Abgaben an die Gemeinde:	
	Kirchberg	0.43
	Bütschwil	-
	Lütisburg	-
Gültigkeit	Die vorstehenden Preise gelten ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und ersetzen alle früheren Tarife dieser Tarifgruppe. Die MwSt. entspricht einem Satz von 8.0%.	

Strom – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2018

Tarif	Wärmepumpen	
Anwendung	Energiebezüger mit Wärmepumpenvertrag Für Wärmepumpen-Betreiber mit oder ohne angeschlossener Wohnung bis 2000 kWh in Normallast pro Monat.	
		inkl. MwSt.
Energie	Arbeitspreis Sommer + Winter	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	6.70
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	4.97
Netznutzung	Grundpreis	Fr./Monat
	Doppeltarif	10.80
	Arbeitspreis	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	8.21
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	4.21
	Systemdienstleistungen*	0.35
Abgaben**		Rp./kWh
	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.38
	Ökologische Sanierung der Wasserkraft	0.11
	Abgaben an die Gemeinde:	
	Kirchberg	0.43
	Bütschwil	-
	Lütisburg	-
Gültigkeit	Die vorstehenden Preise gelten ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und ersetzen alle früheren Tarife dieser Tarifgruppe. Die MwSt. entspricht einem Satz von 8.0%.	

Strom – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2018

Tarif	Gewerbe / KMU	
Anwendung	Energiebezüger ab 24'000 kWh Normallast T1 pro Jahr oder ab 100 kW Leistungsbezug pro Monat	
		inkl. MwSt.
Energie	Arbeitspreis Sommer + Winter	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	6.26
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	5.29
Netznutzung	Grundpreis	Fr./Monat
	Doppeltarif	32.40
	Leistungspreis	Fr./kW
	Pro Messstelle und Monat	8.53
	Arbeitspreis	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	6.37
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	4.97
	Systemdienstleistungen*	0.35
	Blindlast	Rp./kvarh
	Blindlast T1	4.32
Abgaben**		Rp./kWh
	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.38
	Ökologische Sanierung der Wasserkraft	0.11
	Abgaben an die Gemeinde:	
	Kirchberg	0.43
	Bütschwil	-
	Lütisburg	-
Gültigkeit	Die vorstehenden Preise gelten ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und ersetzen alle früheren Tarife dieser Tarifgruppe. Die MwSt. entspricht einem Satz von 8.0%.	

Strom – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2018

Tarif	Industrie Niederspannung	
Anwendung	Energiebezüge in Niederspannung ab 100'000 kWh pro Jahr	
		inkl. MwSt.
Energie	Arbeitspreis Sommer + Winter	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	5.51
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	5.51
Netznutzung	Grundpreis	Fr./Monat
	Doppeltarif	60.48
	Leistungspreis	Fr./kW
	Pro Messstelle und Monat	8.53
	Arbeitspreis	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	5.29
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	4.32
	Systemdienstleistungen*	0.35
	Blindlast	Rp./kvarh
	Blindlast T1	4.32
Abgaben**		Rp./kWh
	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.38
	Ökologische Sanierung der Wasserkraft	0.11
	Abgaben an die Gemeinde:	
	Kirchberg	0.43
	Bütschwil	-
	Lütisburg	-
Gültigkeit	Die vorstehenden Preise gelten ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und ersetzen alle früheren Tarife dieser Tarifgruppe. Die MwSt. entspricht einem Satz von 8.0%.	

Strom – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2018

Tarif	Industrie Mittelspannung	
Anwendung	Energiebezüge in Mittelspannung (20 kV und eigene Trafostation)	
		inkl. MwSt.
Energie	Arbeitspreis Sommer + Winter	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	5.51
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	5.51
Netznutzung	Grundpreis	Fr./Monat
	Doppeltarif	60.48
	Leistungspreis	Fr./kW
	Pro Messstelle und Monat	8.42
	Arbeitspreis	Rp./kWh
	Normallast T1 (Hochtarif)	3.02
	Schwachlast T2 (Niedertarif)	2.48
	Systemdienstleistungen*	0.35
	Blindlast	Rp./kvarh
	Blindlast T1	4.32
Abgaben**		Rp./kWh
	Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)	2.38
	Ökologische Sanierung der Wasserkraft	0.11
	Abgaben an die Gemeinde:	
	Kirchberg	0.43
	Bütschwil	-
	Lütisburg	-
Gültigkeit	Die vorstehenden Preise gelten ab 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und ersetzen alle früheren Tarife dieser Tarifgruppe. Die MwSt. entspricht einem Satz von 8.0%.	

Erläuterungen

Energie	Kosten für den von Ihnen verbrauchten Strom. Die Preise orientieren sich an den Gestehungskosten für die Produktion des Stromes.
Normallast T1	Montag bis Freitag, 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Schwachlast T2	Montag bis Freitag, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Samstag + Sonntag
Netznutzung	Beitrag an die Kosten des lokalen und regionalen Elektrizitätsnetzes, d.h. für die Infrastruktur, welche dafür sorgt, dass der Strom sicher bis zu Ihnen nach Hause transportiert wird.
*Systemdienstleistungen	Das Schweizer Hochspannungsnetz wird von einer nationalen Betreiber-gesellschaft, der Swissgrid AG, betrieben. Die Systemdienstleistungen (SDL) sind Zuschläge für die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sowie für weitere elementare Dienstleistungen, welche durch Swissgrid erbracht werden, damit der Elektrizitätsbetrieb in der Schweiz zuverlässig gewährleistet bleibt.
Blindlast T1	Zulässig sind 42.6% des Wirkenergiebezuges der Normallast T1. Die darüber hinaus bezogene Blindlast wird als Überbezug verrechnet.
**Abgaben	Diese Positionen werden durch übergeordnetes Recht festgelegt: u.a. durch das Energiegesetz (EnG), das Stromversorgungsgesetz (StromVG) oder durch Beschluss des Gemeinderates. Beiträge zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gemäss Eidg. Energiegesetz: KEV = Kostendeckende Einspeisevergütung MKF = Mehrkostenfinanzierung
Stromqualität	Die Zusammensetzung des aktuell von rwt gelieferten Stroms orientiert sich am schweizerischen Durchschnitt (rund 60% Strom aus Wasserkraft, rund 40% Strom aus andern Quellen). Die detaillierte Zusammensetzung des Vorjahres finden Sie auf unserer Webseite www.rwt.ch – Strom – Strommix.
Naturstrom	rwt Regionalwerk Toggenburg AG bietet gegen einen Aufpreis auch Naturstromprodukte (Solar, Wind, Wasser) an. Informationen dazu finden Sie unter www.rwt.ch – Strom – rwt Naturstrom. Falls Sie Fragen zum Naturstrom haben, beraten wir Sie gerne.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Elektrizitätsversorgung

- | | | |
|---------------|--|--|
| Art. 1 | Grundlage | Der Verwaltungsrat der Regionalwerk Toggenburg AG (RWT) erlässt die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestützt auf die jeweiligen Reglemente der politischen Gemeinden im Versorgungsgebiet. Die jeweiligen Reglemente im Gemeindegebiet des Kunden sind die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. |
| Art. 2 | Tarifzeiten | Die Tarife sind abhängig von der Saison und der Tageszeit. Die Zeiten und Preise sind in den Tarifen festgehalten, die RWT dem Kunden zuteilt. |
| Art. 3 | Sperrzeiten | RWT kann sämtliche Raumheizungen, gewerbliche Wärmeapparate, Wärmepumpen, Boiler, Heubelüftungen, Kühlanlagen, Pumpwerke etc. jederzeit sperren, sofern die Massnahme der Elektrizitätsversorgung dient. |
| Art. 4 | Messung
Leistungsbezug | RWT misst die gelieferte Energie mit amtlich geprüften und geeichten Tarifapparaten. Der Kunde ist verpflichtet, auftauchende Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen unverzüglich RWT zu melden. |
| Art. 5 | Ablesung/
Abrechnung | Die Zählerablesung erfolgt für Haushalte und Wärmepumpenkunden in der Regel Ende Jahr, für KMU / Gewerbekunden viermal jährlich und für Industriekunden monatlich. rwt ist berechtigt, für die Messung Smart Meter einzusetzen. rwt verwendet die erfassten Daten gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
Für Haushalte und Wärmepumpenkunden werden in der Regel pro Jahr eine Schlussrechnung und drei Akontorechnungen gestellt. Die Akontorechnung wird aufgrund des Vorjahresverbrauches unter Berücksichtigung der Preisentwicklung erstellt. Gewerbe- und Industriekunden erhalten pro Ablesetermin eine Rechnung. |
| Art. 6 | Bestellte Abrechnung | RWT stellt dem Kunden den zusätzlichen Aufwand für unterjährige Abrechnung in Rechnung. |
| Art. 7 | Eigentumswechsel/
Wohnungswechsel | Jeder Eigentums- oder Wohnungswechsel ist RWT innerhalb von fünf Arbeitstagen zu melden, unter der Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels. Für allfällige Energiebezüge und Gebühren ist bis zur Abmeldung der bisherige Kunde gegenüber RWT verantwortlich. |
| Art. 8 | Zahlungsbedingungen | 8.1 Zahlungen: Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug netto zahlbar.

8.2 Verzug: Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde im Verzug und schuldet den gesetzlichen Verzugszins. Bleibt eine Mahnung von RWT erfolglos, kann RWT die Erbringung ihrer Leistungen einschränken, unterbrechen oder einstellen. RWT kann die entsprechenden technischen Massnahmen treffen, um ihre Leistungen einzuschränken. RWT kann |

für jede Mahnung eine Gebühr von CHF 20.– exkl. MWST erheben. Besondere Aufwendungen für das Ab- oder Einschalten der Energiezufuhr oder für das Inkasso werden verrechnet.

8.3 Akontozahlung, Vorauszahlung, Sicherstellung: Bestehen Zweifel, ob ein Kunde die Zahlungsbedingungen vertragsgemäss einhalten kann, verlangt RWT eine Vorauszahlung oder baut einen Zahlautomaten ein.

- | | | |
|----------------|---|---|
| Art. 9 | Strommix | RWT legt die Zusammensetzung des Stromes fest. Eine individuelle Veränderung des Strommixes ist im Rahmen der durch RWT zur Verfügung gestellten Mittel (Naturstromverträge) möglich. |
| Art. 10 | Unterbrechung und Einschränkung der Energielieferung | <p>RWT hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen bei:</p> <p>10.1: Einwirkungen auf die Energieversorgung durch Dritte oder infolge höherer Gewalt und anderen ausserordentlichen Ereignissen wie Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik, Sabotage, Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall, Erdbeben, Schneedruck und anderen Naturereignissen;</p> <p>10.2: betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung oder Einschränkung der Zufuhr vom Energielieferwerk, Störungen und Überlastungen im Netz und Einbussen wegen ungenügender Verfügbarkeit von Produktionsanlagen. RWT informiert den Kunden rechtzeitig über geplante betriebsbedingte Einschränkungen oder Unterbrechungen.</p> |
| Art. 11 | Netzbeeinflussung | Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzzurückwirkungen ergeben. |
| Art. 12 | Haftung | <p>Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie nach den üblichen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen und Einschränkungen des Netzbetriebes oder der Stromabgabe erwächst.</p> |

Genehmigt durch den Verwaltungsrat von rwt Regionalwerk Toggenburg AG am 21. November 2016.